



GEMEINDEAMT Stanz bei Landeck

6500 Bezirk Landeck / Tirol
Telefon 05442(6)4237

Stanz, am 27.04.1990

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE STANZ b. Ldk.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Zeile 5 des Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes, LGBl Nr. 43/1935, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stanz b. Ldk. in seiner Sitzung am 26.04.1990 folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen.

§ 1 Zur Teilweisen Deckung der Kosten zur Errichtung und des Betriebes des Dorffriedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen einmalige und laufende Gebühren verrechnet.

§ 2 (1) Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren (einmalige) eingehoben (gelten ebenfalls für Urnengräber):

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Familiengrab mit Grabbreite 90 cm | S 3.500,-- |
| b) Familiengrab mit Grabbreite 140cm | " 5.000,-- |

(2) Die einmalige Grabbenützungsg Gebühr ist innerhalb von 3 Monaten in 2 gleichen Raten, wovon die erste innerhalb eines Monats und die zweite innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung des Bescheides fällig ist, zu entrichten.

§ 3 Für die Grabstättenbenützung werden jährlich laufende Gebühren eingehoben (gelten analog für Urnengräber):

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Familiengrab mit Grabbreite 90 cm | S 100,-- |
| b) Familiengrab mit Grabbreite 140 cm | " 150,-- |

§ 4 (1) Für die Öffnung und Schließung von Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsg Gebühr eingehoben (falls die Arbeiten von der Gemeinde durchgeführt werden):

